1905. IV.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

# Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

**I. Verordnungen und Entscheidungen:**

1. Zur Feuerpolizei gehören sowohl Anordnungen zur Verhinderung des Ausbruches von Bränden als auch solche zur Hemmung der Ausbreitung von Bränden.
2. Besorgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde, Anstalten 2c. durch die Postsparkassa.
3. Glücksspiele ohne behördliche Bewilligung.
4. Giftverschleiß.
5. Gewährung von Vorschüssen auf bereits eingelagerte Mobilien durch einen Spediteur ist nicht als Pfandleihergewerbe anzusehen.
6. Stempelfreiheit der Zuchtvieh-Atteste.
7. Frankierung von Postsendungen ins Ausland.

**II. Normativbestimmungen:**

Magistrat:

8. Wohlwollende Behandlung des Fortbetriebes von Gewerben durch Witwen.
9. Protokollierung von Lehrverträgen.
10. Revision der Pfandleihanstalten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

### Zur Feuerpolizei gehören sowohl Anordnungen zur Verhinderung des Ausbruches von Bränden als auch solche zur Hemmung der Ausbreitung von Bränden.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1905, Nr. 431 ex 1905 (M. B.-A. I, 17027/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. I. Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Hock, Freiherrn v. Benz und Dr. Freiherrn v. Heinold, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde des Julius Ritter v. Leon-Wernburg in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 26. Mai 1904, Z. 7003, betreffend die Eindeckung der Höfe in einem Hause des Beschwerdeführers, nach der am 14. Jänner 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. August Rechansky, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des Magistrats-Sekretärs Dr. Sendetzky, in Vertretung des Wiener Stadtrates, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich gegen den Auftrag, die Schnürlglaseindeckung des Haushofes und der beiden Lichthöfe seines Hauses Konskr.-Nr. 27 Franz Josefskai durch eine solche aus Siemens-Drahtglas zu ersetzen, damit im Falle eines Brandes in diesen zur Einlagerung brennbarer Waren verwendeten Höfen der Austritt von Rauch und Gasen von den Höfen auf das Stiegenhaus durch das widerstandsfähigere Drahtglas länger aufgehalten werde, um so die Möglichkeit der Rettung der Hausbewohner unter Benützung der Haustiege in der Zwischenzeit zu sichern.

Gegen diese Verfügung wird zunächst eingewendet, daß nach § 4 der Wiener Feuerpolizei-Ordnung vom 19. März 1902, L.-G.-Bl. Nr. 18, der Magistrat nur Verfügungen gegen den Ausbruch von Bränden zu treffen berechtigt sei. Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Einwendung nicht als zutreffend anerkennen; denn, wenn auch in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich nur Vorkehrungen gegen den Ausbruch von Bränden erwähnt sind, so ergibt sich doch aus den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere den §§ 12, 20, 22 und 49, daß die Gemeindebehörde berufen ist, auf allen Gebieten der Feuerpolizei einzuschreiten, alles vorzukehren, was dazu dient, nicht nur den Ausbruch von Bränden zu verhindern, sondern einen bereits ausgebrochenen Brand zu ersticken, seine Ausbreitung zu hemmen und seine Folgen abzuschwächen; die erwähnte Bestimmung des § 4 muß daher in einem über ihren Wortlaut hinausgehenden weiteren Sinne aufgefaßt werden.

Insbesondere beruft sich aber der Beschwerdeführer gegenüber dem in Rede stehenden Auftrage darauf, daß sein Haus mit der nun beanständeten Glaseindeckung der Höfe von ihm in genauer Übereinstimmung mit den von der Baubehörde genehmigten Bauplänen bestehe, daß insbesondere auch der bauordnungs- und baubewilligungsmäßige Bestand des Hauses gelegentlich der Lokalaugenscheine wegen Erteilung der Benützungsbewilligung für die einzelnen Hausbestandteile baubehördlich anerkannt worden sei, und behauptet, daß ihm eine Änderung im Bauzustande dieses Hauses nicht aufgetragen werden könne. Auch diese Einwendung erschien dem Verwaltungsgerichtshofe nicht als stichhältig. Denn aus den Akten über den Bau des in Rede stehenden Hauses ergibt sich — abgesehen davon, daß in der Baubewilligung einer Eindeckung auch der Lichthöfe keine Erwähnung geschieht — daß dem Beschwerdeführer wohl die Eindeckung seines Haushofes mit einem Glasdache gestattet, daß aber die Art dieser Eindeckung nicht angegeben worden ist. Hieraus folgt, daß dem Beschwerdeführer wohl ein Recht auf Belassung einer Glaseindeckung seines Haushofes zusteht, daß er aber gegenüber der Befugnis der Feuerpolizeibehörde, nach freiem Ermessen jene Anordnungen zu treffen, welche sie dem Zwecke der Verhinderung oder doch Hemmung der Ausbreitung von Feuersbrünsten dienlich erachtet, sich nicht auf ein Recht berufen kann, eine bestimmte, wie beispielsweise gerade die ursprünglich gewählte Art der Glaseindeckung auszuführen, beziehungsweise zu belassen. In dieser Hinsicht kann der Beschwerdeführer auch aus der baubehördlichen Benützungsbewilligung keine Rechte ableiten, da diese bestimmungsgemäß keineswegs eine Anerkennung einer vollkommen und dauernd entsprechenden Bauausführung enthalten, sondern, wie sich aus dem vom Gesetze bezeichneten Gegenstande des denselben vorausgehenden Augenscheines, aus der Einschränkung dieses Gegenstandes auf die sanitären Verhältnisse ergibt, lediglich den Ausspruch, daß vom sanitären Standpunkte die Benützung der betreffenden Wohn- und Werkstätteuräume nun unzulässig ist.

Die Beschwerde mußte sonach abgewiesen werden.

### 2.

### Besorgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde, Anstalten 2c. durch die Postsparkassa.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 19. Jänner 1905, betreffend die Besorgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde und Anstalten, Korporationen, Stiftungen, Kirchen 2c. sowie für Depositenämter und kumulative Waisenkassen durch die Postsparkassa (R.-G.-Bl. Nr. 50):

Vom 1. April 1905 an übernimmt die Postsparkassa die Besorgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde und Anstalten, Korporationen, Stiftungen, Kirchen 2c. sowie für Depositenämter und kumulative Waisenkassen und die Vermittlung der hiemit verbundenen Vinkulierungen und Devinkulierungen, insoweit die genannten Geschäfte dermalen von der Staatszentralkassa vermittelt werden, unter den gleichen Modalitäten.

Zur Vermeidung der Bargeldbewegung hat der Ausgleich des Gegenwertes möglichst im Wege des Scheckverkehres zu erfolgen, und zwar entweder unter Benützung eines Erlagscheines zum Konto der Postsparkassa welcher den

Abnehmern über Wunsch vom Postsparkassenamte zur Verfügung gestellt wird oder auf Grund eines für Zahlungen an Staatskassen bestimmten Einzahlungsscheines, welcher dem Zwecke entsprechend zugunsten der Hauptkassa des Postsparkassenamtes auszufertigen ist.

Analogerweise wird auch bei Verkäufen die Valuta im Wege des Scheckverkehres den Parteien überwiesen werden.

Da die Vermittlung der Staatszentralkassa bisnun auch hinsichtlich bloßer, nicht im Zusammenhange mit Käufen und Verkäufen stehender Vinkulierungen, Devinkulierungen und Umschreibungen von Staatspapieren in Anspruch genommen wurde, wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Vermittlung in Hinkunft zu entfallen hat, indem die umzuändernden Obligationen gemäß § 3 der Kundmachung vom 6. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 29, außerhalb Wiens behufs der Zustellung an die zur Vornahme jener Amtshandlungen berufene Staatsschuldenkassa bei allen im § 4 der Kundmachung vom 28. Dezember 1868, R.-G.-Bl. Nr. 158, angeführten Kassen und Ämtern, das ist bei allen Länderkassen und Steuerämtern, überreicht werden können.

## 3.

## Glücksspiele ohne behördliche Bewilligung.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1905, Z. X a-623, M.-Abt. XXII, 713/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Über Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. Jänner 1905, Z. 6335, wird den politischen Behörden I. Instanz eingeschärft, in den Fällen, in welchen Glücksspiele ohne behördliche Bewilligung veranstaltet werden, die Anzeige hievon sofort an die kompetente Finanz-Bezirks-Direktion zu erstatten, damit das Gefällsstrafverfahren vor Eintreten der Verjährung gegen die Schuldtragenden eingeleitet werden kann.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, an die Wiener Polizei-Direktion und an die beiden Stadträte in Niederösterreich.

## 4.

## Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Bescheid vom 21. März 1905, M. B.-A. II, 19585/05, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14, dem Gustav Gunesch, Gemischtwarenhändler im IX. Bezirke, Universitätsstraße 4, die angesuchte Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit dem Standorte in Wien, II., Leopoldsgasse 49, als Filial-Konzession des im IX. Bezirke, Universitätsstraße 4, betriebenen gleichen Geschäftes verliehen. Bei der Ausübung dieser Konzession sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung, dann die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, und vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, genau zu befolgen.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2684/k im Gewerberegister eingetragen und in Steuerhinsicht der Konto unter Aff.-Z. 210351 eröffnet.

* * *

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat dem Severin Heinrich Grünspann, Magister der Pharmazie, II., Schwarzingergasse 6 wohnhaft, unterm 7. März 1905 ad M. B.-A. IX, 4317/05, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, die Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort IX., Servitengasse 2 (Ecke Berggasse 25), erteilt.

## 5.

## Gewährung von Vorschüssen auf bereits eingelagerte Mobilien durch einen Spediteur ist nicht als Pfandleihergewerbe anzusehen.

Mit dem Erkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes I vom 21. Juni 1904, G.-Z. I-21521, wurde über M. St., verantwortlichen Geschäftsführer der Handelsgesellschaft H. u. S. & Ko., welche, für Spedition und Möbeltransport besteuert, Mobilien zur Aufbewahrung übernimmt und auf dieselben sogenannte „Vorschüsse" gewährt, wegen unbefugter Ausübung des Pfandleihergewerbes eine Strafe von 100 K verhängt.

Über den vom Bestraften eingebrachten Rekurs wurde dieses Erkenntnis mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. März 1905, Z. I-2105, nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer mangels eines strafbaren Tatbestandes behoben, weil die Gewährung von Vorschüssen auf bereits eingelagerte Mobilien durch einen Spediteur nicht als Ausübung des Pfandleihgewerbes angesehen werden könne. (M. B.-A. I, 16732/05.)

## 6.

## Stempelfreiheit der Zuchtvieh-Atteste.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. März 1905, Z. XII-833/4 (M.-Abt. IX, 1172/05):

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit Kundmachung vom 28. Februar 1905, Z. 8103, betreffend die Stempelfreiheit der Gesuche um Ausfolgung von Attesten behufs Erlangung der bestehenden ermäßigten Frachtsätze für Renn- und Zuchtpferde, Zuchtvieh und Zuchtgeflügel, sowie die Stempelfreiheit dieser Atteste selbst, folgendes bekanntgemacht:

Unter gleichzeitiger Aufhebung des im Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 124 vom 1. November 1904, verlautbarten h. a. Erlasses vom 20. Oktober 1904, Z. 14128, wird hiemit bekanntgegeben, daß das k. k. Finanzministerium auf Grund neuerlichen mit demselben im Gegenstande gepflogenen Einvernehmens die Gesuche um Ausfolgung der oberwähnten Atteste für stempelfrei und die Atteste selbst für bedingt gebührenfrei im Sinne der Tarifpost 102, lit. c des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, erklärt hat.

Hievon wollen die Interessentenkreise unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 20. November 1904, Z. XII, 376/3, entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

## 7.

## Frankierung von Postsendungen ins Ausland.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 10. April 1905, Pr.-Z. 1015 (M.-D. 1065/05 — Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Schon mit dem h. o. Erlasse vom 4. Jänner 1889, Z. 7639/Pr. (Norm.-Slg. Nr. 2681), wurden Weisungen über die Art der Beförderung und Frankierung von Dienstschreiben an die k. und k. Missionen erlassen und seither wiederholt in Erinnerung gebracht.

Diesen Anordnungen wird jedoch anscheinend noch immer nicht voll entsprochen, denn das k. k. Ministerium des Äußern hat dem k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt, daß die von den politischen Behörden an die k. und k. Konsularämter abgehenden Sendungen nicht selten ungenügend frankiert sind und überdies infolge mangelhafter Verpackung bei diesen k. u. k. Behörden häufig in stark beschädigtem Zustande einlangen.

Aus diesem Anlasse ergeht über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. April 1905, Z. 1350/M. J., die neuerliche Aufforderung, dafür Vorsorge zu treffen, daß derlei Sendungen stets in besonders sorgfältiger Weise verpackt und bei deren Frankierung die fallweise in Betracht kommenden Porto-Tarifsätze entsprechend beachtet werden.

---

# II. Normativbestimmungen.

## Magistrat:

## 8.

## Wohlwollende Behandlung des Fortbetriebes von Gewerben durch Witwen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. April 1905, M.-Abt. XVII, 664/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Seitens einer Bezirksvertretung wurde an den Magistrat der Antrag gestellt, dahin zu wirken, daß im Falle des Ablebens von Gewerbeinhabern deren Witwen, welche das Gewerbe fortbetreiben, entsprechend, und zwar durch die Genossenschaften, an welche sich dieselben gewöhnlich in erster Linie um

Rat wenden, darüber aufgeklärt werden, daß sie bei handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben den Fortbetrieb auf Grund des § 56 Gewerbe-Ordnung, bei freien Gewerben aber das Gewerbe selbst anzumelden haben, damit sie durch eine solche Belehrung vor Bestrafung geschützt werden.

Gleichzeitig wurde an den Magistrat das Ersuchen gerichtet, dafür Sorge zu tragen, daß, wenn derartige Anzeigen oder Gewerbeanmeldungen dennoch nicht rechtzeitig eingebracht werden, derartige Witwen in Berücksichtigung ihrer bedrängten Lage, in der sie eine Geldstrafe besonders empfindlich trifft, mit möglichster Milde behandelt werden.

In Erledigung dieser Anregung, welcher sich eine Reihe von Bezirksvertretungen zustimmend angeschlossen hat, findet der Magistrat als Gewerbebehörde zunächst alle Genossenschaften zu ersuchen, die Witwen von Genossenschaftsmitgliedern, die nach dem Ableben ihres Ehegatten bei der Genossenschaft vorsprechen, in klarer und verständlicher Weise auf die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen; der Hinweis auf die etwaigen nachteiligen Folgen im Unterlassungsfalle wird wohl unter allen Umständen genügen, die sofortige Erstattung der Anzeige nach § 56 der Gew.-Odg., bzw. bei freien Gewerben die Anmeldung des selbständigen Gewerbebetriebes durch die Witwe zu veranlassen.

Die magistratischen Bezirksämter werden sich aber, wenn trotzdem solche Anzeigen oder Gewerbeanmeldungen nicht rechtzeitig einlangen, vor Augen zu halten haben, daß Witwen verstorbener Gewerbeinhaber gegenüber Milde und wohlwollendes Entgegenkommen besonders am Platze ist, daß ferner, wenn dieselben der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung nicht sofort nachkommen, meistens nicht der Mangel des guten Willens, sondern Unwissenheit hieran Schuld trägt, oder daß wichtigere und dringendere Sorgen sie auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen vergessen ließen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, in den von den Bezirksvertretungen zur Sprache gebrachten Fällen sich von tunlichster Milde leiten zu lassen, wobei bei Bemessung der Höhe der Strafe die eventuelle Notlage und die übrigen Verhältnisse der Witwe möglichst zu berücksichtigen sind und auf das Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht der Oberbehörde (§ 149 Gew.-Odg.) aufmerksam zu machen ist.

## 9.

## Protokollierung von Lehrverträgen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. April 1905, M.-Abt. XVII, 1518/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Aus den über das Rundschreiben der M.-Abt. XVII, vom 30. Dezember 1904, Z. 5731/04, eingelaufenen Berichten der magistratischen Bezirksämter hat der Magistrat entnommen, daß der Vorgang der Bezirksämter bei der Behandlung von Lehrverträgen solcher Gewerbeunternehmungen, welche einer gewerblichen Genossenschaft nicht angehören, nicht ein ganz gleichmäßiger ist.

Um diesfalls eine Einheitlichkeit der Amtshandlung herbeizuführen, finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Lehrverträge, welche von einem einer Genossenschaft nicht angehörigen Lehrherrn mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings geschlossen werden, deren Abschluß daher gemäß § 99, al. 2 G.-O. vor der Gemeindebehörde stattzufinden hat, sind dem magistratischen Bezirksamte in drei schriftlichen Ausfertigungen vorzulegen, wovon eine für den Lehrherrn und die zweite für den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings bestimmt ist, während die dritte beim magistratischen Bezirksamte zu hinterlegen ist.

Das Bezirksamt hat hierauf in seiner Eigenschaft als Gemeindebehörde den Lehrvertrag in dem vorgeschriebenen Protokollbuche chronologisch und unter fortlaufender Nummer zu verzeichnen und die zwei übrigen Exemplare mit der Nummer des Protokollbuches sowie mit der Klausel „Eingetragen in das Protokollbuch der Lehrverträge des magistratischen Bezirksamtes für den .... Bezirk" versehen, den Parteien zurückzustellen.

Diese Klausel ist im selbständigen Wirkungskreise auszustellen und wird hiezu bemerkt, daß die derzeit bestehenden gewerbegesetzlichen Vorschriften die förmliche Bestätigung des Lehrvertrages nicht vorschreiben. Das dritte Exemplar ist gleichfalls mit der fortlaufenden Nummer des Protokollbuches zu versehen und sind diese Exemplare beim magistratischen Bezirksamte alphabetisch nach den Namen des Lehrherrn geordnet in Aufbewahrung zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ist, falls der Lehrling sich noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuches befindet, zu veranlassen, daß derselbe ein solches erhält und ist hiebei die im § 99 al. 5 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Eintragung in das Arbeitsbuch vorzunehmen.

Obige Vorschriften sind auf jene Fälle sinngemäß anzuwenden, in welchen die Fortsetzung oder Beendigung des Lehrverhältnisses bei einem anderen Lehrherrn, als bei dem dasselbe begonnen wurde, erfolgt.

Die beim magistratischen Bezirksamte hinterlegten Exemplare der Lehrverträge, beziehungsweise die Eintragungen in das Protokollbuch, werden für das Bezirksamt auch die Grundlage für die im § 14 Gew.-Odg. vorgeschriebene Bestätigung des nach Ablauf des Lehrverhältnisses vom Lehrherrn auszustellenden Lehrzeugnisses zu bilden haben.

Für den Fall, als der dem Bezirksamte vorgelegte Lehrvertrag den Bestimmungen des § 99 nicht entspricht, kann dies kein Grund sein, die Eintragung in das Protokollbuch zu verweigern; es wird sich wohl empfehlen, die Parteien in solchen Fällen entsprechend zu belehren und ihnen die Ergänzung resp. Abänderung des Lehrvertrages nahezulegen; jedoch darf hiebei ein Zwang nicht angewendet werden und darf auch die Weigerung der Parteien, den Lehrvertrag richtigzustellen, kein Grund für die Verweigerung der Eintragung in das Protokollbuch sein, insbesondere auch dann nicht, wenn das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jenen der Gehilfen im Gewerbe kein entsprechendes ist.

In dieser Hinsicht werden die magistratischen Bezirksämter auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1898, Z. 15007 (Magistrat. Verordnungsblatt ex 1898, Seite 118, Nr. 6), aufmerksam gemacht.

Es ist vielmehr in einem solchen Falle der Lehrvertrag in das erwähnte Protokollbuch einzutragen und hat das Bezirksamt als politische Behörde I. Instanz wegen Übertretung der §§ 99 resp. 100 al. 1 der Gew.-Odg. unter Anwendung des § 133 lit. a einzuschreiten, wobei bemerkt wird, daß die k. k. Statthalterei in dem Erlasse vom 11. August 1895, Z. 56667 (Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 1596), im Falle eines Mißverhältnisses zwischen der Zahl der Lehrlinge und Gehilfen den § 100, al. 1 der Gew.-Odg. ausdrücklich für anwendbar erklärt hat.

## 10.

## Revision der Pfandleihanstalten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. April 1905, M.-Abt. XVII, 5556/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Wie den magistratischen Bezirksämtern bekannt ist, wurden, um den mit periodischen Revisionen der Pfandleihanstalten betrauten Amtsorganen einerseits ihre Aufgabe zu erleichtern, andererseits aber auch einen einheitlichen Vorgang in diese Amtshandlungen zu bringen, seitens der Magistrats-Abteilung XVII Protokollformularien verfaßt, welche als Grundlage bei den Revisionen der Pfandleihanstalten zu dienen haben, und stehen diese Protokolle bei den magistratischen Bezirksämtern bereits tatsächlich in Verwendung.

Die Stadtbuchhaltung hat nun zur weiteren Verbesserung des bisherigen Verfahrens den Antrag gestellt, daß sie von den anläßlich dieser Revision an die einzelnen Pfandleiher ergangenen bezirksämtlichen Aufträgen, Strafen u. s. w., sowie überhaupt von allen die Pfandleihanstalten betreffenden Erledigungen mittels „Videat ante expeditionem" verständigt werde; bisher sei eine solche Verständigung nur selten oder gar nicht erfolgt, wodurch es dem Organe der Stadtbuchhaltung in der Regel nicht ermöglicht war, sein Augenmerk auf bereits gerügte Übelstände zu richten, sowie auf die Einhaltung eines einheitlichen Vorganges bei allen Pfandleihanstalten hinzuwirken; zu letzterer Tätigkeit sei aber in erster Linie das Organ der Stadtbuchhaltung berufen, weil bei den Revisionen sämtlicher Pfandleihanstalten Wiens dasselbe Organ interveniere, während die die Revision leitenden rechtskundigen Beamten dem betreffenden Bezirksamte angehören.

Im Hinblicke auf die Zweckmäßigkeit der von der Stadtbuchhaltung gegebenen Anregung finde ich anzuordnen, daß von allen das Pfandleihergewerbe betreffenden Ausfertigungen eines Bezirksamtes (von Konzessionsverleihungen, -Übertragungen und -Verpachtungen, von der Verlegung an einen anderen Standort, Bestellung eines Geschäftsführers, Pächters u. dgl.) von den auf die Konzession geführten Exekutionen, insbesondere aber auch von allen auf Grund der Revisionsprotokolle jeweilig erlassenen bezirksämtlichen Verfügungen, Aufträgen, Strafen u. dgl. die Stadtbuchhaltung entweder mittels „Videat ante expeditionem" oder durch Übersendung einer Abschrift der betreffenden Erledigung in Kenntnis zu setzen ist.

Gleichzeitig ersuche ich die Stadtbuchhaltung, die ihr von den Bezirksämtern über Verfügungen im Pfandleihergewerbe zukommenden Verständigungen in entsprechende Vormerkung zu nehmen und gelegentlich der Revisionen der Pfandleihanstalten zu verwerten.

---

## Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

### A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 46.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. März 1905, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

**Nr. 47.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. März 1905, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Brassó zur zollfreien Abfertigung von Habschaften der Einwanderer.

**Nr. 48.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. März 1905, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse Weipertstraße in eine mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete Expositur des Nebenzollamtes I. Klasse Weipert-Bahnhof.

**Nr. 49.** Erlaß des Finanzministeriums vom 15. März 1905, betreffend die Ausfertigung von Anmeldungen im Übergangsverfahren mit Mineralöl im Falle der Wegbringung des letzteren aus einer Mineralölraffinerie.

**Nr. 50.** Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels, des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 19. Jänner 1905, betreffend die Besorgung des An- und Verkaufes von Staatspapieren für politische Fonde und Anstalten, Korporationen, Stiftungen, Kirchen ꝛc., sowie für Depositenämter und kumulative Waisenkassen durch die Postsparkasse.*)

**Nr. 51.** Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. Februar 1905, betreffend die Einhebung einer Inskriptionsgebühr von den außerordentlichen Studierenden sowie von den Frequentanten (Hospitantinnen) an den Universitäten.

**Nr. 52.** Erlaß des Finanzministeriums vom 26. März 1905, betreffend die Ermäßigung des Pressungskostenzuschlages für Viehsalzlecksteine.

**Nr. 53.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Klasse in Budweis zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffekten.

**Nr. 54.** Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 30. März 1905, betreffend die Zehrgelder und Ganggelder der gerichtlichen Organe.

**Nr. 55.** Verordnung des Handelsministeriums vom 6. April 1905, betreffend den Aufdruck von Zeitungsfrankomarken zu 2 Heller.

**Nr. 56.** Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 15. April 1905, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeräumten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

**Nr. 57.** Zweiter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. u. k. Privat- und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899.

**Nr. 58.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. April 1905, betreffend die Einführung neuer Verschlußmarken für Spielkarten in Ungarn.

**Nr. 59.** Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. April 1905, womit das Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

## B. Landesgesetzblatt.

**Nr. 79.** Gesetz vom 26. Februar 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Sieghartsreith.

**Nr. 80.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. März 1905, Z. II-531/7, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung in den Gerichtsbezirken Aspang und Kirchschlag.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 81.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. März 1905, Z. XVI-33/2, betreffend die der Gemeinde Spitz a. d. Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

**Nr. 82.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. März 1905, Z. XVI-1595/11, betreffend die der Gemeinde Puchberg am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

**Nr. 83.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. März 1905, Z. XVI-2622/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung einer Grundfläche im II. Wiener Gemeindebezirke.

**Nr. 84.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. März 1905, Z. XVI-28/6, betreffend die der Gemeinde Altenmarkt a. d. Triesting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1904.

**Nr. 85.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. März 1905, Z. XVI-2708/2, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskrone für das Jahr 1905.

**Nr. 86.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. März 1905, Z. XIII-430, betreffend die Enthebung eines Dampfkesselprüfungs-Kommissärs-Stellvertreters beziehungsweise die Ernennung mehrerer Stellvertreter für den k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissär der politischen Bezirke Floridsdorf, Gänserndorf, Oberhollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.

**Nr. 87.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. März 1905, Z. VI-649/1, betreffend die Anerkennung des Öffentlichkeitsrechtes des Gemeindespitals in Dervent.

**Nr. 88.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1905, Z. XIII-203, betreffend die Neueinteilung der Dampfkesselüberwachungsbezirke in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sowie die Bestellung von Dampfkesselprüfungs-Kommissären beziehungsweise Stellvertretern.

**Nr. 89.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1905, Z. I-1225/4, betreffend die Erlassung eines Maximaltarifs für die öffentlichen Platzdiener in den Bezirken I bis IX in Wien.

**Nr. 90.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. März 1905, Z. XVI-2311/12, betreffend die der Ortsgemeinde Reichenau erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstaxen in der Sommerfrische Payerbach und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

**Nr. 91.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. April 1905, Z. XVI-1856/2, betreffend die der Gemeinde Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 20 h für die Zeit nach der Kundmachung der Bewilligung bis inklusive 1907.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**